

# WTS Slowenien

## Covid-19-Maßnahmen

### 13.03.2020-31.05.2020

---

Für die Wirtschaft ist es von größter Bedeutung, dass der Staat den Arbeitgebern die vollen Arbeitskosten für diejenigen Arbeitnehmer erstattet, die vorübergehend in Bereitschaft bzw. Wartezeit oder höherer Gewalt ausgesetzt sind und zugleich, dass alle Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer, die in Krisenzeiten arbeiten, zusätzlich belohnen, einschließlich die Arbeitnehmer, die zu Hause arbeiten (#homeoffice).

Stand: 11.05.2020 um 08.00 Uhr

## Zusammenfassung der vorläufigen Maßnahmen 13.03. -31.05.2020 FÜR ARBEITGEBER

ARBEITGEBER	Bereitschaft / höhere Gewalt	Arbeitnehmer, welche arbeiten
Anmeldungspflicht beim sloArbeitsamt (ZRSZ):	- innerhalb 8 Tagen vom Beginn der Bereitschaft bzw. Wartezeit	-
Abmeldungspflicht beim sloArbeitsamt (ZRSZ):	-elektronisch; spätestens am letzten Tag der Bereitschaft bzw. Wartezeit / Arbeitsbehinderung	-
<b>Ab hier weiter gilt alles nur für den Zeitraum 13.03. - 31.05.2020:</b>		
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsatz des AGs von Jan-Jun'20 sollte <b>mindestens 10%</b> im Vergleich mit Jan-Jun'19 fallen und</li> <li>- Umsatz von Jul-Dez'20 im Vergleich mit Jul-Dez'19 sollte nicht mehr als 50% steigen</li> </ul>	- -
Gehaltsauszahlungspflicht:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer das Nettogehalt auf sein Bankkonto</li> <li>- bis 18. im Folgemonat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer das Gesamtgehalt wie üblich + Krisenzulage</li> <li>- bis 18. im Folgemonat</li> </ul>
Sozialversicherungsbeiträge - Zahlungspflicht:	- Arbeitgeber berechnet alle SV-Beiträge, bezahlt aber keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber berechnet alle SV-Beiträge;</li> <li>- Arbeitgeber bezahlt aber keine Pensionsbeiträge iHv 24,35% des Bruttolohnes</li> </ul>
Bis wann der Staat den Arbeitgeber erstattet:	- Nettobetrag der Erstattung wird auf das Bankkonto des Arbeitgebers bis 10. in Folgemonat nach der Auszahlung erstattet	-
Zusätzliche Zahlungen:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenzulage wird den Arbeitnehmern (118 EUR/März, 200 EUR/je April und Mai) bezahlt, wenn sein Bruttolohn niedriger als 2.821,74 EUR beträgt;</li> <li>- Krisenzulage ist Netto= Bruttobetrag</li> </ul>
<b>ARBEITGEBER</b>	<b>Bereitschaft / höhere Gewalt</b>	<b>Arbeitnehmer der arbeit</b>

Auszahlungssperre im Zeitraum 11.04. - 31.12.2020:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehaltsteil für Geschäftserfolg (14. Gehalt)</li> <li>- Geschäftsführungsvergütung</li> <li>- Dividendenausschüttung</li> </ul>	- Keine
Steuerschuld:	- alle dem Staat geschuldeten ausstehenden Schulden müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung beglichen werden	- Keine

## FÜR ARBEITNEHMER

ARBEITNEHMER	Bereitschaft / höhere Gewalt	Arbeitnehmer der arbeit
Wer:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bekommt den Arbeitgeberbeschluss über Bereitschaft / Wartezeit</li> <li>- bleibt zuhause wegen Kinderschutz (bis zur 5. Klasse der Grundschule)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitet in Geschäftsräumen oder bekommt den Beschluss über Arbeit vom Zuhause (#homeoffice)</li> </ul>
Höhe der Auszahlung:	- 80% des durchschnittlichen ausgezahlten Gehaltes der letzten drei Monate	- 100% Gehaltes wie üblich und Essensgeld; das Fahrtgeld nur die Arbeitnehmer, die tatsächlich zur Arbeit fahren
Arbeitnehmerpflicht:	- Rückkehr zur Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers, jedoch nicht länger als 7 Tage / Monat	
Zusätzliche Zahlungen:	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krisenzulage iHv:</li> <li>- Netto 200 EUR mit dem Gehalt für April und Mai;</li> <li>- Netto 118 EUR mit dem Gehalt für März</li> </ul>
Voraussetzung für Krisenzulage:	-	- Bruttogehalt des Arbeitnehmers für den letzten Monat darf nicht höher als 2.821,74 EUR brutto sein;

## Bereitschaft / Wartezeit

Mit dem *Gesetz über Sofortmaßnahmen für die Eindämmung der COVID-19-Epidemie und Herabsetzung deren Folgen für Bürger und Wirtschaft sowie deren Änderungen* (ZIUZEOP und ZIUZEOP-A im Folgenden **Gesetz**) unterstützt der Staat die Arbeitgeber, die durch die Epidemie am schlimmsten geschädigt wurden.

### **Was ein Arbeitgeber, welche die Gewerbe nicht ausüben kann, zu tun hat**

Mit diesem Gesetz möchte der Staat während der Epidemie so viele Arbeitsverhältnisse wie möglich aufrechterhalten, daher muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die zur Bereitschaft bzw. Wartezeit entsandt sind, **einen schriftlichen Beschluss** erteilen, in welchem Folgendes festgestellt wird:

- **Dauer der Bereitschaft**; maximum für 3 Monate.
- **die Möglichkeiten und die Art und Weise der Aufforderung an Arbeitnehmer, frühzeitig zur Arbeit zurückzukehren**; Auf Antrag des Arbeitgebers muss der Arbeitnehmer bis zu 7 Tagen im laufenden Monat zur Arbeit zurückkehren.
- **Höhe der Gehaltserstattung**; Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer einen Nettobetrag der Erstattung. Das sloArbeitsamt wird aufgrund des **Arbeitgebersantrags in elektronischer Form** beim sloArbeitsamt binnen 8 Tagen vor der Arbeitnehmerentsendung zur Wartezeit wissen, wann und für welchen Zeitraum der Mitarbeiter zu Hause wartet. Das sloArbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber eine Nettogehaltsentschädigung:
  - für den Zeitraum März 2020 bis 11.05.2020,
  - für den Zeitraum April 2020 bis 10.06.2020,
  - für den Zeitraum Mai 2020 bis 10.07.2020.

Die Anmeldung des einzelnen Arbeitnehmers, der zur Bereitschaft bzw. Wartezeit entsandt wurde, muss obligatorisch beim sloArbeitsamt **innerhalb 8 Tagen vor dem Beginn der Bereitschaft / Wartezeit**;

Beispiele:

- Arbeitnehmer ist in Wartezeit ab 01.05.2020 => pflichtige Anmeldung beim sloArbeitsamt bis 08.05.2020;

SloArbeitsamt wird dem Arbeitgeber die Bestätigung inkl. Evidenznummer innerhalb von 8 Tagen nach der Antragseinreichung elektronisch erstellen.

**Die pflichtigen Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) werden berechnet, aber nicht entrichtet**

Die Arbeitgeber sind von der Zahlung aller SV-Beiträge für alle Arbeitnehmer, die auf Arbeit warten, befreit, d.h. 22,10% der SV-Beiträge des Arbeitnehmers sowie 16,10% der SV-Beiträge des Arbeitgeber, auf das Gehalt, welches unter slowenischen Durchschnittsgehalt von EUR 1.753,84 brutto liegt. Die Beiträge für alle pflichtigen Sozialversicherungen werden vollständig von der Republik Slowenien bezahlt. Der Arbeitgeber berechnet nur die SV-Beiträge und stellt sie im REK-Formular dar, ohne sie zu entrichten.

- für die **Bereitschaft bzw. Wartezeit** wegen Epidemie wird Pkt. **M01** des REK-Formulars ausgefüllt,
- für die **Bereitschaft bzw. Wartezeit wegen höherer Gewalt** (Kinderschutz) wird die ausbezahlte Entschädigung unter dem Pkt. **M02** des REK-Formulars eingetragen.

### **Nicht jeder Arbeitgeber erhält die Staatsentschädigung**

Der berechnete Arbeitgeber ist einer, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- seine Umsätze werden im ersten Halbjahr 2020 im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum 2019 um mehr **als 10% fallen** (und nicht mehr 20% wie es früher angedeutet wurde)

**und**

- wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 kein Umsatzwachstum von mehr als 50% in Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2019 erzielen

**und**

- hat alle fälligen SV-Beiträge und Steuern entrichtet.

Dies wird auf der Grundlage der Jahresberichte für das Jahr 2020/2019 überprüft, wobei ein zusätzliches Blatt in den Jahresberichten vom sloStatistikamt (AJPES) erwartet ist, in dem die Arbeitgeber auch über die monatlichen Erträge in 2020 berichten sollen.

Für die **in 2019 oder 2020 neu gegründete Arbeitgeber** gelten folgende Berechtigungskriterien:

- mindestens 25% Umsatzfall im März 2020 im Vergleich zum Februar 2020 oder
- mindestens 50% Umsatzfall im April 2020 oder Mai 2020 im Vergleich zum Februar 2020.

Wenn der Arbeitgeber feststellt, dass er die beiden oben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss er die Finanzverwaltung der Republik Slowenien (FURS) darüber benachrichtigen. Auf dieser Grundlage erstellt das sloFinanzamt den Bescheid über die Rückzahlung der erhaltenen Geldmittel. Diese Mittel sind innerhalb von 30 Tagen nach der Bescheidsrechtsgründigkeit rückzuerstatten.

### **Berechtigungsdauer**

Die vollständige Erstattung der Arbeitskosten wird dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in Bereitschaft bzw. Wartezeit oder aufgrund höherer Gewalt maximum **für den Zeitraum von 13.03.2020 bis 31.05.2020** bezahlt, abhängig vom individuellen Beschluss über die Entsendung zur Bereitschaft bzw. Wartezeit zuhause und vom Anmeldungsdatum beim sloArbeitsamt.

### Unter- und Obergrenze der ausgezahlten Entschädigung

Die Obergrenze der ausgezahlten Entschädigung, die von der Republik Slowenien im Gesamtbetrag erstattet wird, darf nicht höher als **EUR 1.753,84 brutto** sein. D.h., dass das durchschnittliche dreimonatliche Gehalt des Arbeitnehmers vor März 2020 EUR 2.192,30 brutto nicht überschreitet. Darüber hinaus muss die Kosten Arbeitgeber selbst tragen.

Die Untergrenze der Rückerstattung ist auf 940,58 EUR brutto festgelegt.

### Sträfliche Bestimmungen

Die Arbeitgeber, die eine Geldmittelerstattung für die Arbeitnehmer in Bereitschaft bzw. Wartezeit beantragen, müssen die folgenden Verpflichtungen erfüllen:

- pflichtige Zahlung der Nettogehälter an die Arbeitnehmer zum normalen Zahltag;
- die Überstunden dürfen nicht bestehen;
- wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Arbeitsrückkehr angerufen hat, muss er das sloArbeitsamt **spätestens am Tag der Abwesenheitsbeendigung** darüber benachrichtigen.

### Höhere Gewalt aufgrund der Schulen- bzw. Kindergärten-Schließung

Dasselbe Recht auf Gehaltserstattung wie **oben im Abschnitt "Bereitschaft / Wartezeit" beschrieben und unter den gleichen Bedingungen** wird auch den Arbeitgebern gewährt, deren Arbeitnehmer **aufgrund höherer Gewalt** nicht beschäftigt sind. Diese höhere Gewalt entsteht wegen:

- Folgen von **Kinderbetreuungsverpflichtung** aufgrund der Schließung von Kindergärten und Schulen bis 18.05.2020, ausser für die Kinder bis 5.Klasse, die noch immer zu Hause bleiben müssen,
- Unfähigkeit, zur Arbeit zu kommen, wegen vorläufiger Aufhebung des öffentlichen Verkehrs – das ist mit 11.05.2020 aufgehoben,
- Schließung der Grenzen zu den Nachbarländern (für Arbeitnehmer aus Kroatien, Italien und Österreich, die täglich zur Arbeit in Slowenien pendeln).

Die Voraussetzungen für die Beantragung der Entschädigung seitens Arbeitgebers sind dieselbe als für "Bereitschaft / Wartezeit zuhause":

- der Arbeitgeber muss ein berechtigter Arbeitgeber sein; es muss eine Umsatzverminderung vorhanden werden;
- pflichtige An- und Abmeldung von Arbeitnehmern beim sloArbeitsamt innerhalb der Fristen und auf dieselbe Weise;
- die Obergrenze für die Staatsentschädigung ist auf 1.753,84 EUR brutto begrenzt;
- das Bußgeld iHv der dreifachen Rückzahlung der erhaltenen Geldmittel erfolgt, wenn das sloArbeitsamt nicht informiert wird.

Alle Arbeitgeber, die für die Eltern von Kindern, die seit dem 16.03.2020 zu Hause sind, eine Gehaltsentschädigung beantragen, müssen diese Arbeitnehmer beim sloArbeitsamt anmelden.

## Im Jahr 2020 darf kein 14. Gehalt ausbezahlt werden

Die Rückzahlung der vom 13. März bis Ende Mai 2020 erhaltenen Geldmittel muss von allen Arbeitgebern erfolgen, die die Bereitschaft / Wartezeit oder höhere Gewalt durchsetzen, wenn sie im Jahr 2020 oder später folgende Auszahlungen geleistet haben:

- Gewinnausschüttung an die Gesellschafter,
- Auszahlung des Gehaltsteils für Geschäftserfolg (sog. 14. Gehalt) an Geschäftsführung,
- Prämienzahlung an Geschäftsführung.

Wenn das Unternehmen eine der o.e. Auszahlungen leistet, ist es verpflichtet, alle nach diesem Gesetz erhaltenen Zuschüsse inkl. **Verzugszinsen** zurückzuzahlen.

Es besteht allerdings keine Auszahlungssperre für die Arbeitgeber und deren Arbeitnehmer, die arbeiten und zu der Befreiung von der Pensionsbeiträgen berechtigt sind

## Krisenzulage für alle Arbeitnehmer, die arbeiten

Für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die arbeiten, sind die Arbeitgeber **von der Zahlung der pflichtigen Pensions- und Behindertenbeiträgen** (nachfolgend PIZ) für den Zeitraum **von 13.03.2020 bis 31.05.2020, befreit**.

Die Voraussetzungen für die PIZ-Freistellung sind die folgenden:

- der Arbeitgeber ist kein Budgetnutzer und keine Bank und keine Versicherungsgesellschaft;
- der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine **Krisenzulage von EUR 200 netto**, wenn sein Bruttogehalt für den letzten Monat weniger als EUR 2.821,74 betrug;
- der Arbeitgeber zahlt die PIZ von keinem Gehalt für die arbeitenden Arbeitnehmer, ebenfalls nicht vom Betrag von z.B. Bruttogehalt iHv EUR 5.000 – die Gehaltshöhe ist unerheblich.

Die Absicht dieser PIZ-Freistellungen besteht darin, dass der Gesetzgeber zum einen die PIZ unabhängig von der Gehaltshöhe des Arbeitnehmers befreien möchte und gleichzeitig sicherstellt, dass ein Teil dieser Ersparnisse beim Arbeitgeber auch in das Nettoeinkommen der Arbeitnehmer umgesetzt wird, die die Voraussetzungen bzgl. Bruttogehaltshöhe erfüllen.

## Zusammenfassung der steuerlichen und finanziellen Maßnahmen in Slowenien

Nachstehend stellen wir die slowenischen Maßnahmen zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen einer Virusepidemie COVID-19 vor:

STEUERSTUNDUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von 1 bis 24 Monate;</li> <li>- keine Verzugszinsen;</li> <li>- pflichtig ist ein Antrag* beim Finanzamt einreichen;</li> <li>- Bescheid vom Finanzamt binnen 8 Tagen;</li> <li>- anwendbar für folgende Steuer: MwSt, KoeSt, ESt, ESt - Vorauszahlung KoeSt-Vorauszahlung.</li> </ul>
RATENZAHLUNG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es gelten ähnliche Bedingungen und das Formular wie bei der Steuerstundung.</li> </ul>
Herabsetzung der Vorauszahlungen 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf dem vorgeschriebenen Formular*;</li> <li>- Pflichtige Vorlage einer geschätzten GuV-Rechnung für den Zeitraum Januar - Dezember 2020;</li> <li>- Bescheid vom Finanzamt binnen 15 Tagen.</li> </ul>
Jahresabschluss 2019 ans Statistikamt - AJPES  KöSt / ESt-Erklärung 2019 ans Finanzamt - FURS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einreichungsfrist beträgt 5 Monate (im Normalfall 3 Monate) nach dem Geschäftsjahresende, d.h. für die meisten Unternehmen bis 31.05.2020.</li> </ul>
Vorausgefüllter ESt-Bescheid 2019 für die Inländer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Frist für den ausgefüllten ESt-Bescheid 2019, die an die inländische natürliche Personen per Post gesendet wird, ist 30.06.2020.</li> </ul>
ESt-Erklärung 2019 für die natürliche Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einreichungsfrist für die ESt-Erklärung wurde auf 31.08.2020 verschoben.</li> </ul>
Unternehmen mit Bankdarlehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Banken müssen die Verschiebung eines Darlehensvertrags für maximal 12 Monate genehmigen.</li> </ul>

\*für die Anträge und Formulare stehen wir Ihnen unter E-Mail [office@wts-tax.si](mailto:office@wts-tax.si) zur Verfügung.

Nachstehend stellen wir einen umfassenden Überblick vor, wie die Auswirkungen der Epidemie auf die Steuerzahlungspflicht Einfluss haben:

## Steuerstundung

Die Steuerstundung für bis zu **24 Monate** ist für alle Steuerarten anwendbar, die im Gesetz über Steuerverfahren geregelt sind:

- Mehrwertsteuer,
- Körperschaftssteuer für Kapitalgesellschaften,
- Einkommensteuer für die Einzelunternehmer,
- Einkommensteuer – Vorauszahlung (auch auf die Gehälter),
- Körperschaftssteuer - Vorauszahlung,
- Quellensteuer auf Zinsen, Lizenzgebühren oder Gewinnauszahlungen.

Der Steuerpflichtige muss so bald wie möglich **einen Antrag** für die Steuerstundung bei der Finanzbehörde stellen, die innerhalb von **8 Tagen** nach Einreichung des Antrags darüber entscheidet. Der Antrag kann auch über Finanzonline (eDavki) eingereicht werden.

Die Steuerstundung ist **von 1-24 Monaten** möglich.

Während des Gültigkeitszeitraums dieses Interventionsgesetzes werden für den Zeitraum, in dem der Steuerpflichtigen die Steuerstundung oder Ratenzahlungen von Steuern genehmigt wird, **keine Zinsen erhoben**.

Wir erwarten, dass die Finanzverwaltung die Steuerstundung leichter wie üblich genehmigen wird, aber sehr wahrscheinlich nicht länger als 12 Monate nach der Beendigung der Epidemie. Das wird die Praxis zeigen, welche sich schon ab Ende März 2020 bilden wird.

## Ratenzahlung

Die Zahlungserleichterung in Form der maximal 24 Ratenzahlung ist unserer Meinung nach eine weniger beliebte Form des Zahlungsaufschubs, denn es ist noch nicht klar, wie lange die Epidemie COVID-19 dauern wird. Der Grund liegt auch in der Rückzahlung der gesamten Steuer in 3 Monaten nach dem Ende der Epidemie, wenn der Steuerpflichtige nur einmal im Verzug mit einer Ratenzahlung ist.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige sollte einen 1/24-Anteil von der USt am 31.03.2020 zahlen, aber leider ermöglicht ihm die Liquidität im Unternehmen nicht. Die Epidemie ist beendet z.B. am 13.04.2020. Der Steuerpflichtige kann somit keine Ratenzahlung mehr in Anspruch nehmen, sondern muss die Steuer spätestens bis 13.07.2020, somit in 3 Monaten nach dem offiziellen Ende der Epidemie, welche die Regierung der Republik Slowenien mitteilen wird, zur Gänze bezahlen.

Die Bedingungen, Steuerarten, für welche die Ratenzahlung gilt, sowie die Pflicht zur Antragstellung sind gleich wie bei der Steuerstundung.

## Änderung der KöSt- und Est-Vorauszahlungen für 2020

Das Jahr 2019 war für die meisten Unternehmen erfolgreich, somit sind hohe Körperschaftsteuervorauszahlungen im Jahr 2020 zu erwarten. Ein mehrwöchiger finanzieller Abschwung bedeutet für die meisten Unternehmen den niedrigeren erwarteten Gewinn 2020 und folglich eine niedrigere oder gar keine Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.

Der Steuerpflichtige kann die Steuerbehörde schriftlich auffordern, den Betrag der KöSt-Vorauszahlung (für Kapitalgesellschaften) bzw. der Est-Vorauszahlung (für Einzelunternehmer - s.p.) zu ändern, wenn:

- ein formloses **Schreiben** über Finanzonline (eDavki) einreichen, mit der Begründung der Verminderung der Steuervorauszahlung,
- eine Prognose der **GuV-Rechnung** für den Zeitraum Januar bis Dezember 2020 vorlegen,
- Informationen, die eine Änderung der Bewertung der Steuerbemessungsgrundlage nachweisen (z.B. pflichtige Geschäftsschließung).

Der Antrag muss mindestens **30 Tage** vor Fälligkeit der nächsten monatlichen KöSt-Vorauszahlung über Finanzonline (eDavki) eingereicht werden, und die Steuerbehörde entscheidet über die Änderung des Vorauszahlungsbetrags innerhalb von **15 Tagen**.

Wenn die Steuerbehörde über die Verminderung der Vorauszahlung entscheidet, werden die Überzahlungen auf das unternehmenseigene Bankkonto rückerstattet.

Wenn Sie die Unterstützung bei der Antragsvorbereitung brauchen, stehen wir Ihnen unter [office@wts-tax.si](mailto:office@wts-tax.si) zur Verfügung.

## Verlängerte Frist für Steuererklärungen 2019

Die Einzelunternehmer, die eine Einkommensteuererklärung für 2019 einreichen, sind verpflichtet diese bis spätestens 31. Mai 2020 einzureichen, wenn ihr Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Die Rechtspersonen, die die **KöSt-Erklärung für 2019** erstellen und deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen diese Erklärung spätestens **bis zum 31. Mai 2020** einreichen, d.h. fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres.

Gleiches gilt für Rechtspersonen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und die nicht zur Betriebsprüfung des Jahresabschlusses verpflichtet sind. Diese Unternehmen müssen ebenfalls **innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres** eine KöSt-Erklärung einreichen.

Für die Unternehmen, die einer pflichtigen Wirtschaftsprüfung unterliegen, ändern sich die Friste nicht, und der **Jahresbericht inkl. Bestätigungsvermerk** muss Statistikamt innerhalb von **8 Monaten** nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt werden.

## Stundung der Bankkreditraten

Um die slowenischen Unternehmen als Kreditnehmer in diesen kritischen Zeiten zusätzlich zu unterstützen und die finanzielle Stabilität in Slowenien sicherzustellen, müssen die Banken den wirtschaftlichen Subjekten (Gesellschaften, Einzelunternehmern, Genossenschaften, Bauern) die **Kreditzahlungen auf 12 Monate hinauszuschieben**.

Der Aufschub wird für **alle Verpflichtungen** aus dem Kredit- oder Darlehensvertrag mit einer Bank oder Sparkasse, die Zahlungsfrist **nach dem 12.03.2020** haben (mit diesem Datum wurde die Epidemie offiziell erklärt).

Der Kreditnehmer muss **an die Bank einen formlosen Antrag** stellen. Keine Begründung der wirtschaftlichen Situation ist notwendig, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit mit den Regierungsentscheidungen verboten ist (z.B. für die Gastronomie, Hotels, Geschäfte außer Lebensmittelgeschäfte usw.). Die Banken können bestraft werden, wenn sie grundlos den Antrag ablehnen.

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Beratungsteam zur Verfügung.



Mateja Babič, LL.M.  
Partner Tax  
+386 40 509 499  
office@wts-tax.si

WTS TAX d.o.o.  
Žanova ulica 3  
SI - 4000 Kranj  
Slovenija

[www.wts-tax.si](http://www.wts-tax.si)